

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Anpassung der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 1/2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs um Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) sind. In seinem Beschluss in seiner 419. Sitzung hat sich der Bewertungsausschuss einen Überprüfungsauftrag zu den derzeit geltenden Vorgaben gegeben. In seinem Beschluss in seiner 420. Sitzung hat der Bewertungsausschuss indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung für die regionalen Gesamtvertragspartner formuliert.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss verlängert den ASV-Bereinigungszeitraum je Indikation und KV-Bezirk von derzeit vier Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2021, auf vier Jahre, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023. Die derzeit beim Institut des Bewertungsausschusses vorliegenden ASV-Abrechnungsdaten haben nicht den notwendigen Umfang, um auf ihrer Grundlage eine valide Überprüfung der Annahmen und Auswirkungen des Bereinigungsverfahrens durchzuführen. Mit der Verlängerung des Bereinigungszeitraums wird erreicht, dass der Bewertungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt auf einer umfangreicheren Datengrundlage das Bereinigungsverfahren überprüfen und ggf. anpassen kann, ohne dass zuvor bereits Bereinigungszeiträume basiswirksam enden.

Zudem werden Kriterien festgelegt, die zur Beurteilung einer pandemiebedingten Beeinflussung der zur Bestimmung der Abstufungsquote vorgesehenen Datengrundlagen heranzuziehen sind. Weiter werden für den Fall der Nichtverwendbarkeit der Datengrundlagen Alternativen vorgegeben. Die Beurteilung der Datengrundlage findet dabei

auf Basis von Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses bundeseinheitlich statt. Konkret wird geprüft, ob das Punktzahlvolumen der Quartale des Jahres 2020 das Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals um mehr als 3,5 Prozent unterschreitet. Um hierbei ausschließlich die pandemiebedingte Beeinflussung der Datengrundlagen bestimmen zu können, werden bei den Berechnungen mögliche Leistungsmengenänderungen aufgrund von Versichertenzahleentwicklungen und der Entwicklung des Orientierungswertes ausgeschlossen. Auswertungen der Daten des Quartals 1/2020 haben gezeigt, dass der Betrag der zu bestimmenden Veränderungsrate in diesem Quartal kleiner als 3,5 Prozent ist. Aus diesem Grund gibt der Bewertungsausschuss die Nutzung der Daten des Quartals 1/2020 bereits im vorliegenden Beschluss vor. Auswertungen der Daten des Quartals 2/2020 haben gezeigt, dass der Betrag der zu bestimmenden Veränderungsrate in diesem Quartal größer als 3,5 Prozent ist. Aus diesem Grund gibt der Bewertungsausschuss die Nutzung der Daten des Quartals 2/2019 anstelle der Daten des Quartals 2/2020 bereits im vorliegenden Beschluss vor.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 1/2021 in Kraft.